

Neue Inschriften für die 2. Auflage

Edikt des Kaisers Hadrian

703a/G907

131

Σοφία Δουκατά-Δεμερτζή: Παληόχωρα Μαρωνείας 1999, ΑΕΜΘ 13 (1999) [2001], S. 15–28; hier S. 23–24 mit Abb. S. 28, Nr. 17 (Stein **A**).

SEG XLIX (1999) [2002] 886 (Stein **A**).

Λουΐζα Δ. Λουκοπούλου/Αντιγόνη Ζουρνατζή/Μαρία Γαβριέλλα Παρισάκη/Σελήνη Ψωμά: Επιγραφές της Θράκης του Αιγαίου. Μεταξύ των ποταμών Νέστου και Έβρου (Νομοί Ξάνθης, Ροδόπης και Έβρου), Athen 2005, E185 (S. 369–371) mit Abb. Πίναξ 46.

Παληόχωρα Μαρωνείας. Es handelt sich um zwei verschiedene Steine aus Marmor: Stein **A** wurde im Jahr 1999 in Παληόχωρα Μαρωνείας, εντοιχισμένο σε τοίχο των νότιων προσκτισμάτων μονόχωρου λασπόκτιστου μεσοβυζαντινού ναυδρίου, ιδρυμένου στο βόρειο κλίτος της παλιοχριστιανικής [*sic*] βασιλικής, gefunden (Επιγραφές της Θράκης του Αιγαίου, S. 369). Maße: 0,45×0,21×0,20. Die genaue Angabe der Buchstabenhöhe fehlt. Er wird heute in der Βυζαντινή Συλλογή Κομοτηνής aufbewahrt (keine Inventarisierungsnummer).

Stein **B** wurde bereits einige Jahre zuvor (1991) gefunden, blieb aber unveröffentlicht. Man fand ihn bei Ausgrabungen in der genannten Kirche in Παληόχωρα Μαρωνείας, όπου είχε χρησιμοποιηθεί ως οικοδομικό υλικό σε τοίχο μεσοβυζαντινού κτίσματος (ebd.). Maße: 0,34×0,33×0,22; Buchstabenhöhe 0,015; Zeilenzwischenraum 0,03–0,06 (a. a. O., S. 370). Auch dieser Stein wird heute in der Βυζαντινή Συλλογή Κομοτηνής aufbewahrt (keine Inventarisierungsnummer).

Stein **A**

Ἀὐτοκράτωρ Καῖσαρ, θεοῦ Τρ[α-]
 ἱανοῦ Παρθικοῦ υἱός, θεοῦ Νέρουα υ-
 ἰωνός, Ἀδριανὸς Σεβαστός, ἀρχιερεὺς μέ-
 γιστος, δημαρχικῆς ἐξουσίας τὸ ἐκκαι-
 5 δέχ[α]τον, ὑπάτος τὸ τ[ρ]ίτον, πατὴρ πατρί-
 [δος λέγει.] *vacat* [ἄρτι ἐπιδημήσας]

Stein **B**

[ἐν Μαρῶ]νεῖα καὶ Ἀβδήροις ἡσθόμην ἐπι[βα-]
 [ρουμένα]ς αὐτὰς ὑπὸ τῶν τοῖς διπλώμα[σιν]
 [ἀδιακρί]τως χρωμένων καὶ διατάγματι [[βού-]
 10 [λομαι σα]φῶς δηλώσαι ὅτι οἱ μὲν εἰς Σαμο[θρά-]
 [κην παρα]γινόμενοι καὶ τῶν σκαφῶν τοὺς
 [μισθοὺς] καὶ τῶν ἐρετῶν αὐτοὶ διαλύειν ὄφε[ι-]
 [λουσι· ξε]νῶσι ἐνοικοῦντες τὴν πόλιν, ο[ὔ-]
 [πω ξενία]ς ἔνεκα ἀλλὰ ἑαυτῶν καὶ τῆς τῶν
 15 [συγγενῶν] οὐσίας παραγίνεσθαι· οἱ δὲ ἀπὸ Μ[αρω-]
 [νείας εἰς] Φιλίππους ὁδῶ χρώμενοι κατὰ [και-]
 [ρὸν λαμ]βάνειν τὰ ὀχήματα καὶ στ[αθμεύειν]
 [παρῆξ] αὐτὰς ἐλληνίδας πόλεις· [φυλάττειν δὲ]
 [τὰς αὐτῶν φ]υτείας ἐν πόρῳ κειμ[ένας, ὁμοίως]
 20 [δὲ καὶ τὰ κτ]ήνη· ὡς προστέ[τακται.] *vacat*
 [ὑπογρά]φας ἐξα[πέστειλα.] *vacat*

Die Rekonstruktion der Enden der Zeilen auf Stein **B** müßte man noch einmal am Stein prüfen, vgl. meine Bemerkung unten zu dem Ende der Z. 11! **6** Die Herausgeberinnen der *Επιγραφές της Θράκης του Αιγαίου* sind an diesem Punkt nicht konsequent: Einerseits äußern sie die Vermutung, zwischen Stein **A** und Stein **B** könnte eine Zeile durch die sekundäre Nutzung verlorengegangen sein, andererseits ergänzen sie das Ende von Stein **A** so, daß ein direkter Anschluß an den Text von Stein **B** gegeben ist. In jedem Fall ist das ἄρτι ἐπιδημήσας nur als eine Möglichkeit zu verstehen. **7** Anders als bei den Fällen in Z. 16 und 19 ist bei dem ἡσθόμην kein Iota adskribiert. **11** Wie nach dem σκαφῶν in dieser Zeile noch ein τοὺς Platz finden soll, bleibt ein Rätsel. Auf dem Photo Πίναξ 46 scheint Platz für zwei, allenfalls drei, aber nicht vier Buchstaben. **13** Die ersten Buchstaben sind auf der Photographie nicht eindeutig auszumachen; vielleicht sollte man besser ὡς μὲν οἰκοῦντες lesen? **14** Das Σ, das die Herausgeberinnen zu Beginn der Zeile lesen, ist auf der Photographie nicht zu erkennen. **15** Das Μ, das die Herausgeberinnen am Ende der Zeile lesen, ist auf ihrer Photographie nicht verzifizierbar; näher liegt vielleicht Φ, womit dann allerdings ihre Ergänzung Z. 15f. hinfällig würde. Vgl. weiter den Kommentar. **16** Das Iota bei ὁδῶ ist auf dem Stein adskribiert. **19** Das Iota bei πόρῳ ist auf dem Stein adskribiert. **21** Ob der Text mit dieser Zeile wirklich zu Ende ist, erscheint fraglich.

Der Imperator Caesar Hadrianus Augustus, der Sohn des Gottes
 Traianus Parthicus, der Enkel des Gottes Nerva, der *pontifex ma-*

ximus, zum 15. Mal Inhaber der tribunizischen Gewalt, [5] zum dritten Mal Consul, Vater des Vaterlandes, verfügt folgendes:

Bei meinem Besuch in Maroneia und in Abdera nahm ich wahr, daß (die Bürger dieser Städte) durch diejenigen, die die Berechtigung für kostenlosen Transport inflationär (? Der Sinn der Ergänzung ist nicht ohne weiteres zu erkennen!) nutzen, belastet sind; und ich möchte durch Edikt [10] deutlich erklären:

(Erstens:) Diejenigen, die nach Samothrake gelangen, sind verpflichtet, sowohl den Preis für das Schiff als auch den Lohn für die Ruderer selbst zu begleichen. Mit Reiseunterkünften sollen die Einwohner der Stadt nicht der Gastfreundschaft wegen, sondern um ihres eigenen Vermögens und des Vermögens ihrer [15] Verwandten willen zu Diensten sein.

(Zweitens:) Diejenigen, die die Straße von Maroneia (? ganz unsichere Ergänzung!) nach Philippi benutzen, (sollen) pünktlich Wagen bekommen und Quartier haben außer von den griechischen Städten selbst; sie mögen aber ihre Pflanzungen, die am Weg liegen, bewachen, in derselben Weise [20] auch die Tiere.

Wie es angewiesen wurde.

Ich habe es unterschrieben und abgesandt.

Hadrian hat in Philippi selbst ebenfalls epigraphische Spuren hinterlassen: Auf dem Forum ist die Ehreninschrift für Hadrianus, den olympischen Gott, und für Sabina, die Iuno Coniugalis, erhalten (208/L461). Auf 130/131 n. Chr. läßt sich die zweite Ehreninschrift für Hadrian datieren, die eine ausführlichere Kaisertitulatur bietet, die mit der unseren vergleichbar ist (283/L372). In beiden Texten ist Hadrian zum 15. Mal Inhaber der tribunizischen Gewalt und zum dritten Mal Konsul. Eine weitere Inschrift in lateinischer Sprache regelt Grenzen *ex auctoritate imperatoris Caesaris Hadriani Augusti* (475/L177).

Die vorliegende Inschrift will Mißstände bei der Nutzung des staatlichen Transportwesens (*cursus publicus*) beseitigen. Dabei gab es immer wieder Probleme, wie aus unserer Region schon die Inschrift 711/G736 aus der Zeit des Vespasian zeigt. Hadrian geht es bei seinem Edikt einerseits um die Route von den Küstenstädten Maroneia und Abdera hinüber zur Insel Samothrake (Z. 10–15). Die Reise nach Samothrake wurde aus religiösen Gründen häufig unternommen, wie die Inschriften zeigen. Eindrucksvoll ist die lange Liste von Inschriften römischer Mysteren aus Samothrake bei Nora M. Dimitrova: *Theoroi and Initiates in Samothrace. The Epigraphical Evidence*, *Hesperia Supplement 37*, Athen 2008, S. 151–200 (das sind die Inschriften Nr. 64–116), die nicht erst mit dem Onkel Ciceros am 4. September des Jahres 100 v. Chr. beginnt und in der uns hier interessierenden hadrianischen Zeit auch noch nicht endet. Schon in republikanischer

nischer Zeit waren die römischen Besucher auf Samothrake offenbar so zahlreich, daß das griechische Verbotsschild ἀμώητον μὴ εἰσιέναι εἰς τὸ ἱερόν (Dimitrova, a. a. O., S. 239–240, Nr. 168) nicht mehr ausreichte, sondern ins Lateinische übersetzt und zweisprachig aufgestellt werden mußte: *deorum sacra, qui non acceperunt, non intrant. ἀμώητον μὴ εἰσιέναι* (Dimitrova, a. a. O., S. 240–241, Nr. 169). Daß unter den zahlreichen römischen Pilgern nach Samothrake sich etliche befanden, die Inhaber der in Zeile 8 genannten διπλώματα waren, muß hier im einzelnen nicht aufgewiesen werden (was mit Hilfe des zitierten Materials ein leichtes wäre). Wozu ein solches Dokument berechtigt und wozu nicht, soll in dem vorliegenden Edikt genauer festgelegt werden.

Zum andern geht es um Reisen auf der Straße von Maroneia bzw. Abdera nach Philippi, der *Via Egnatia* (Z. 15–20). Diese bildete die Hauptverbindung von Thrakien nach Makedonien und weiter zur Adria und hinüber nach Italien. Daß diese »Autobahn« gerade von Inhabern von διπλώματα ständig frequentiert wurde, liegt auf der Hand. Zugunsten der am Wege liegenden griechischen Städte – die im Prinzip für die Kosten aufzukommen hatten – werden hier neue Regelungen getroffen.

Für die Interpretation unseres Textes ist die einschlägige Studie von *Anne Kolb: Transport und Nachrichtentransfer im Römischen Reich*, Klio Beiheft NF 2, Berlin 2000, von grundlegender Bedeutung. „Der Missbrauch durch die Nutzer des *cursus publicus* umfasste während der frühen und hohen Kaiserzeit in erster Linie zwei Tatbestände: einerseits die fehlende Entschädigung der in Anspruch genommenen Leistungen und andererseits die nicht autorisierte Nutzung von Diensten und Einrichtungen“ (Anne Kolb, a. a. O., S. 118). Dabei geht es insbesondere um die Frage der Bezahlung der in Anspruch genommenen Dienstleistungen; im Prinzip waren diese „Leistungen . . . zu remunerieren“, was „immer wieder die Ursache für Klagen der Bevölkerung und dadurch hervorgerufene Edikte der staatlichen Beauftragten wie auch der Kaiser selbst“ bildete (ebd.) – wie auch im Fall des vorliegenden Textes.

Z. 7 Bemerkenswert ist das Verbum ἡσθόμεην, für das es in den von James H. Oliver: *Greek Constitutions of Early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri*, Memoirs of the American Philological Society 178, Philadelphia 1989, gesammelten Texten keine Parallele gibt. War Hadrian persönlich vor Ort? Die oben gebotene Übersetzung läßt dies als selbstverständlich erscheinen; doch dieser Eindruck beruht im wesentlichen auf der Ergänzung der Herausgeberinnen am Ende des Steines **A**; falls hier mehr fehlt als das Ende von Z. 6 (vgl. dazu den Apparat), könnte hier auch die Quelle genannt gewesen sein, aus der der Kaiser seine Informationen bezieht. In jedem Fall muß man sich klarmachen, daß man aus dem ἡσθόμεην allein nicht mit Sicherheit auf eine persönliche Anwesenheit des Kaisers schließen kann.

Z. 8 Zur Nutzung des *cursus publicus* bedurfte man eines Berechtigungsscheins. „Spätestens unter Claudius war der Besitz eines autorisierenden Schriftstücks obligatorisch für den Zugang zum *cursus publicus*“ (Anne Kolb, a.a.O., S. 99). Diese autorisierende Urkunde wird meist *δίπλωμα* (danach dann lateinisch *diploma*, gelegentlich auch *diplomum*, vgl. Anne Kolb, a.a.O., S. 100) genannt und offenbar allein vom Kaiser ausgestellt (ebd.).

Z. 9 Ob die Ergänzung von *ἀδιακρίτως* sinnvoll ist, mag man fragen. Eine sinnvolle Übersetzung ist mir nicht gelungen (was soll »ohne Unterschied« hier bedeuten?).

Z. 13–15 Die Frage nach der Funktion der Passage Z. 13–15 ist nicht leicht zu beantworten; die *οἱ μὲν/οἱ δέ*-Struktur (Z. 10 und Z. 15) legt die Annahme nahe, daß wir es mit zwei (und nicht drei) regelungsbedürftigen Fällen zu tun haben, die Reisen auf dem Seeweg nach Samothrake und die auf der *Via Egnatia* nach Philippi. Ist dies richtig, muß diese Passage mit den Reisen nach Samothrake zu tun haben.

Z. 13 Diese Passage ist schwierig, insbesondere wegen des einigermaßen erratischen *τὴν πόλιν*, betrafen die bisherigen Regelungen doch Reisen nach Samothrake. Von welcher Stadt also ist hier die Rede? Bezöge sich *τὴν πόλιν* auf die in Zeile 7 genannten Städte Maroneia und Abdera zurück, würde man hier den Plural *τὰς πόλεις* erwarten. Auch syntaktisch ist die Einbindung von *τὴν πόλιν* nicht einfach: Sind mit *ἐνοικοῦντες* Einwohner der Stadt gemeint (diese Verwendungsweise ist seit Herodot gebräuchlich, vgl. LSJ, S. 571, s. v. *ἐνοικέω*, II.), würde man hier nicht unbedingt einen Akkusativ erwarten. Vielleicht ist jedoch einfach der Text nicht in Ordnung, vgl. den Apparat z. St.

Grundsätzlich gilt: Die Unterkunft ist für Nutzer des *cursus publicus* kostenlos: „Dass staatlichen Funktionsträgern auf Reisen für die Nacht ein Dach über dem Kopf von der Bevölkerung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden musste, ist schon für die Zeit der Republik durch die *lex Iulia de pecuniis repetundis* dokumentiert. Dies änderte sich während Kaiserzeit und Spätantike nicht. Den Ausbau eines Netzes von Rasthäusern betreiben die Herrscher sukzessive. Deshalb musste vor allem in der Frühzeit, aber zum Teil auch noch später, dort, wo die notwendige Infrastruktur noch fehlte, die Bevölkerung Unterkünfte bereitstellen“ (Anne Kolb, a.a.O., S. 112–113).

Die Frage nach der Unterkunft wird auch in andern einschlägigen Texten unter dem Stichwort *ξενῶν* diskutiert, so beispielsweise in den Vorschriften des Domitian für seinen Procurator in Syrien, IGLSyr V 1998, vgl. dazu Anne Kolb, a.a.O., S. 77.

Z. 15f. Ist statt des M am Ende der Zeile in der Tat ein anderer Buchstabe, etwa Φ, zu lesen (vgl. dazu den Apparat), wäre die Ergänzung zu M[*αρωνείας*] hinfällig; möglicherweise stand hier der Name einer anderen Stadt, der vielleicht schon in dem fehlenden Textstück zwischen Z. 6, dem jetzigen Ende von Stein

A, und Z. 7, dem Beginn von Stein **B** genannt worden war.

Z. 17 Das Verbum σταθμεύω zu σταθμός scheint nur spärlich belegt (LSJ bietet S. 1632 ganze vier Belege).

Z. 18 Das παρεξ begegnet auch in der Inschrift 711/G736, einer Verfügung eines römischen *procurator* aus der Zeit des Vespasian, an eben der Stelle, die den *cursus publicus* regelt: Die Thasier sind von den Transportverpflichtungen befreit „außer von denen, die sich aufgrund der Wegstrecke im Rahmen“ ihres eigenen Territoriums ergeben. Hier dagegen bezeichnet das παρεξ eine Ausnahme zugunsten der griechischen Städte Maroneia und Abdera. Diese sollen hinfort nicht verpflichtet sein, die Lasten für den *cursus publicus* auf der *Via Egnatia* in Richtung Philippi zu tragen.

Das αὐτὰς ἑλληνίδας πόλεις ist syntaktisch schwierig; vielleicht sollte man besser αὐτὰς ἑλληνίδας πόλεις abteilen.